



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FG Kreistagsangelegenheiten

Vorlagen Nr.:
BV/4/0193

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisausschuss	Vorberatung	27.04.2026			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	18.05.2026			

Rückforderung von Fraktionszuwendungen aus der III. Wahlperiode (2019 - 2024) des Kreistages Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, die nicht gemäß der Richtlinie über die Verwendung von Fraktionszuwendungen des Landkreises Vorpommern-Rügen zu Unrecht verwendeten Fraktionsgelder für die 3. Wahlperiode (2019 - 2024) in Höhe von 9.996,48 Euro von der damaligen Fraktion der AfD im Kreistag Vorpommern-Rügen zurückzufordern. Der Kreistag erkennt die Zweckfremdheit der Verwendung an.

Stralsund, 14. April 2026

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Fraktionen erhalten gemäß § 19 KV-DVO (Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung) M-V i. V. m. § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie der "Richtlinie über die Verwendung von Fraktionszuwendungen aus dem Haushalt des Landkreises Vorpommern-Rügen" Zuwendungen aus dem Haushalt des Landkreises Vorpommern-Rügen. Nach Beendigung der III. Wahlperiode im Jahr 2024 wurden für die Jahre 2023 und 2024 Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Haushaltsmittel beim Landkreis Vorpommern-Rügen eingereicht. Der Bericht zur Prüfung der Verwendungsnachweise der Fraktionszuwendungen der Jahre 2023 und 2024 (III. Wahlperiode) der Fraktion der AfD stellt fest, dass 8.573,63 EUR für nicht zuwendungsfähige Auszahlungen und 1.422,85 EUR ohne Nachweis, die auch nicht als wiederkehrende Zahlungen zu erklären sind, zurückzufordern sind.

Voraussetzung für die Rückforderung ist ein durch den Rechnungsprüfungsausschuss festgestellter Prüfbericht, welche durch Beschluss der Mitglieder in der Sitzung am 19. Januar 2026 erfüllt wurde. Im zweiten Schritt muss der Kreistag über die Zweckfremdheit der Verwendung entscheiden und den Landrat beauftragen, diese Mittel zurückzufordern.

Der Kreistag entscheidet nach § 104 Abs. 2 KV M-V hier in eigener Sache und ohne den Beschluss ist der Landrat nicht legitimiert, die Rückforderung geltend zu machen. Der Rückforderungsanspruch richtet sich gegen die aufgelöste Fraktion, die für diese Liquidation im rechtlichen Sinne fortbesteht.

Soweit nicht einzelne Mitglieder durch unerlaubte Handlungen zur Rückzahlung verpflichtet werden können, haftet die alte Fraktion grundsätzlich mit ihrem Fraktionsvermögen (vgl. LAG Hamm, Urteil vom 12.12.2002, Az.: 1 (11) Sa 1813/01).

Anlagen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 1110400.4429000 (Ertrag) 1110400.6429000 (Einzahlung)	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Die Rückforderung führt zu außerplanmäßigen Erträgen im Ergebnishaushalt (PSK 1110400.4429000) sowie zu entsprechenden Einzahlungen im Finanzhaushalt (PSK 1110400.6429000) in Höhe von insgesamt 9.996,48 EUR.		